

ANTRAGSAUFRUF

MERKBLATT

ZUR MAßNAHME
NIEDERLASSUNGSBEIHILFE JUNGLANDWIRTE *
(*nach dem GAP-Strategieplan ab 2023)

Änderungen zur Fassung vom 19.08.2025 sind im Änderungsmodus sichtbar.

Antragsaufruf Niederlassungsbeihilfe Junglandwirte

Magdeburg, ~~19.08.2025~~14.10.2025

Mit der Richtlinie über die Gewährung von Niederlassungsbeihilfe für Junglandwirte (Richtlinie Niederlassungsbeihilfe Junglandwirte) wird die Intervention EL-0501 „Niederlassungsbeihilfe Junglandwirte“ des GAP-Strategieplanes (Teilintervention EL-0501-02) umgesetzt.

Mit der Förderung soll Junglandwirten die Erstniederlassung und die erstmalige Aufnahme einer selbstständigen landwirtschaftlichen Tätigkeit erleichtert und die Attraktivität der Landwirtschaft für Nachwuchskräfte gesteigert werden. Ziel ist es, nachhaltige Unternehmensgründungen zu fördern, die sich in der Region etablieren.

Das Auswahlverfahren findet am 20.11.2025 statt. Anträge, die bis zum Termin des Auswahlverfahrens vollständig, förderfähig und im Gutachterausschuss behandelt worden sind, werden in die Auswahl der zu fördernden Anträge einbezogen. Anträge, bei denen bis zu diesem Stichtag keine Entscheidung über die Förderfähigkeit getroffen werden konnte, können in diesem Auswahlverfahren nicht für eine Förderung berücksichtigt werden. Die Einreichung des Antrages bis zum genannten Stichtag ist nicht ausreichend.

Als Förderbudget für die auszuwählenden Anträge sind 900.000,00 Euro vorgesehen. Die Förderung erfolgt aus Mitteln des Landes Sachsen-Anhalt unter finanzieller Beteiligung des Europäischen Landwirtschaftsfonds zur Entwicklung des ländlichen Raums (ELER).

Merkblatt zur Niederlassungsbeihilfe Junglandwirte

Magdeburg, ~~19.08.2025~~ 14.10.2025

1. Allgemeine Hinweise

- 1.1 Die Förderung wird im Rahmen des GAP-Strategieplanes auf der Grundlage der „Richtlinie über die Gewährung von Niederlassungsbeihilfe für Junglandwirte“ in der jeweils geltenden Fassung gewährt.
- 1.2 Dieses Merkblatt enthält ergänzende und erläuternde Hinweise zur o. g. Richtlinie. Die Regelungen dieser Richtlinie, des jeweiligen Zuwendungsbescheides und seiner Anlagen sind zu beachten.
- 1.3 Es sind die vorgeschriebenen einheitlichen Antragsformulare zu verwenden.
- 1.4 Ein Antrag auf Förderung nach der o. g. Richtlinie ist nur gültig in Verbindung mit dem vollständig ausgefüllten Formular „Antragstellerstammdaten für Beihilfen, Prämien und Fördermaßnahmen, die aus dem EGFL bzw. ELER finanziert oder mit dem Zahlstellenverfahren durchgeführt werden“. Die Richtlinie, das Formblatt für den Antrag sowie weitere Unterlagen und Informationen werden im Internet unter <https://elaisa.sachsen-anhalt.de> bereitgestellt.
- 1.5 Anträge können grundsätzlich erst gestellt werden, wenn sich der Junglandwirt wirksam niedergelassen hat. Der Antrag ist innerhalb von 24 Monaten nach der erstmaligen Niederlassung zu stellen.
- 1.6 Anträge sind bei der Bewilligungsbehörde, dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten, einzureichen, in dessen Zuständigkeitsbereich sich der Betriebssitz des Unternehmens befindet.

Die Zuständigkeitsbereiche der vier Ämter für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten sind regional nach Landkreisen abgegrenzt:

- **ALFF Altmark:** Landkreise Stendal, Jerichower Land, Altmarkkreis Salzwedel,
- **ALFF Anhalt:** kreisfreie Stadt Dessau-Roßlau, Landkreise Anhalt-Bitterfeld, Wittenberg,
- **ALFF Mitte:** Landkreise Börde, Harz, Salzlandkreis, Stadt Magdeburg
- **ALFF Süd:** Landkreis Mansfeld-Südharz, Saalekreis, Burgenlandkreis, Stadt Halle.

Die Adressen der Ämter für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten finden Sie im Internet unter <https://alff.sachsen-anhalt.de/>.

- 1.7 Die EU-Verwaltungsbehörde für die ESI-Fonds - EU-VB ELER im Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt (Editharing 40, 39108 Magdeburg, E-Mail: ELER-VB.MF@sachsen-anhalt.de) gibt zum GAP-Strategieplan (GAP-SP), unter dem die Maßnahme von der Europäischen Union mitfinanziert wird, und zu Bewertungen auf GAP-Strategieplan-Ebene Auskunft.

Mit Inkrafttreten der Richtlinie über die Gewährung von Niederlassungsbeihilfe für Junglandwirte (Richtlinie Niederlassungsbeihilfe Junglandwirte) zum 31.08.2023, gelten die dort aufgeführten Rechtsgrundlagen.

Darüber hinaus finden zusätzlich folgende neue Rechtsgrundlagen Anwendung:

- Gesetz zur Durchführung der Interventionen aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums sowie weiterer Interventionen im Bereich der Land- und Forstwirtschaft sowie der Erzeugnisse daraus in Sachsen-Anhalt (**ELER-Fördergesetz Sachsen-Anhalt** – ELER-FG-LSA) vom 10. Januar 2024 (GVBl. LSA 2024, S. 8), das rückwirkend zum 01. Januar 2023 in Kraft getreten ist und
- Rahmenrichtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die sektoralen Programme des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft und für nicht flächen- und tierbezogene Zuwendungen aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums in der Förderperiode 2023 bis 2027 im Land Sachsen-Anhalt (**GAP-Strategieplan Rahmenrichtlinie** – GAP-SP RRL) vom 16.02.2024 (MBI. LSA, S. 154), die am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft trat, hier ist insbesondere die Anlage „Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen für nicht flächen- und nicht tierbezogene Vorhaben des ELER und EGFL im Rahmen der Umsetzung des GAP-Strategieplans für die Bundesrepublik Deutschland des Landes Sachsen-Anhalt (**ANBest-GAP**)“ maßgeblich.

Diese wurden nach Inkraftsetzung der Richtlinie Niederlassungsbeihilfe Junglandwirte im Gesetz- und Verordnungsblatt sowie im Ministerialblatt des Landes Sachsen-Anhalt veröffentlicht.

Daraus ergeben sich u.a. folgende Regelungen, die für die Niederlassungsbeihilfe zu beachten sind:

- Anstelle der ANBest-P (gilt nicht mehr für dieses und andere EGFL/ELER-Förderprogramme) ist künftig die ANBest-GAP Bestandteil des Zuwendungsbescheides.
- Es gelten für dieses Förderprogramm folgende Regelungen der ANBest-GAP: Nr. 1, Nr. 2, Nr. 6.1 (Buchstabe a, c, f, g, h), Nr. 6.2 (Buchstabe a-c), Nr. 7.9 – Nr. 7.11, Nr. 8.1 – 8.5, Nr. 9.1 – 9.4, Nr. 10, Nr. 11, Nr. 12 und Nr. 13.
- Die Regelungen zur Vergabe von Aufträgen nach Nr. 4 ANBest-GAP finden keine Anwendung. Die Regelungen gemäß Nr. 7.5 der Richtlinie gelten weiterhin.

Weitere Regelungen entnehmen Sie bitte den o. g. Rechtsgrundlagen.

2. Wer wird gefördert, wer ist von der Förderung ausgeschlossen?

- 2.1 Die Unternehmen müssen zum Zeitpunkt der Antragstellung Kleinunternehmen oder kleine Unternehmen sein, deren Geschäftstätigkeit zu wesentlichen Teilen (mehr als 25 v. H. der Umsatzerlöse) darin besteht oder bestehen soll, durch Bodenbewirtschaftung oder durch mit Bodenbewirtschaftung verbundene Tierhaltung pflanzliche oder tierische Erzeugnisse zu gewinnen und die in § 1 Abs. 5 ALG genannte Mindestgröße erreichen oder überschreiten. Als Tierhaltung in diesem Sinne gelten auch die Imkerei sowie die Wanderschäferei.

Kleine Unternehmen sind Unternehmen, die weniger als 50 Personen beschäftigen und deren Jahresumsatz bzw. Jahresbilanz 10 Mio. EUR nicht übersteigt.

Kleinunternehmen beschäftigen weniger als 10 Personen und der Jahresumsatz bzw. die Jahresbilanz überschreitet 2 Mio. EUR nicht.

- 2.2 Ein Förderausschluss wird erst dann wirksam, wenn es in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren zu einer Überschreitung kommt. Bei Partnerunternehmen und verbundenen Unternehmen sind konsolidierte Jahresabschlüsse für eine Wertung heranzuziehen.

- 2.3 Aktiengesellschaften werden nicht gefördert.
- 2.4 Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Art. 2 Nr. 59 der Verordnung (EU) Nr. 2022/2472 werden nicht gefördert.
- 2.5 Natürliche Personen, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren unmittelbar bevorsteht, beantragt oder eröffnet ist, sind von der Förderung ausgeschlossen.
- 2.6 Betriebsnachfolgen, die allein mit dem Ziel erfolgen, künstlich Beihilfevoraussetzungen gemäß Artikel 62 der Verordnung (EU) 2021/2116 zu schaffen, werden nicht gefördert.

3. Was ist eine selbstständige landwirtschaftliche Tätigkeit und nachhaltige Unternehmensgründung?

- 3.1 Ziel der Förderung ist die Unterstützung bei der Ersteniederlassung und der Aufnahme einer selbstständigen landwirtschaftlichen Tätigkeit.
- 3.2 Allein das Eigentum an landwirtschaftlichen Grundstücken sowie die Anmeldung eines landwirtschaftlichen Betriebs sind nicht ausreichend. Entscheidend ist die Ausübung einer selbstständigen unternehmerischen Tätigkeit, die auf die Bewirtschaftung eines landwirtschaftlichen Betriebs ausgerichtet ist und zudem eine Existenzgrundlage des Landwirts bildet.
- 3.3 Gefördert werden nachhaltige Unternehmensgründungen. Nachhaltig wirtschaftende Unternehmen sind unter anderem durch eine spezifisch betriebliche Organisation sowie einen geeigneten Betriebszuschnitt gekennzeichnet. Es muss sich um ein auf Dauer lebensfähiges Unternehmen handeln. Diese Einschätzung ergibt sich aus der Gesamtbetrachtung unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls. Zu den grundsätzlichen Merkmalen für die Bestimmung der Dauerhaftigkeit und Nachhaltigkeit eines landwirtschaftlichen Betriebs zählen als wesentliche Voraussetzungen die Möglichkeit und Absicht der Gewinnerzielung. Andere zu berücksichtigende Tatbestände sind die Größe der landwirtschaftlichen Nutzflächen, der Bestand an Tieren und Maschinen sowie die Betriebsform und Betriebsorganisation.
- 3.4 Niederlassungsbeihilfe soll den Landwirten zugutekommen, die ein Unternehmen selbstständig bewirtschaften und deren Existenz sich auf die Landwirtschaft gründet. Daneben können auch Nebenerwerbslandwirte gefördert werden. Die Förderung erfolgt anteilig entsprechend der eingesetzten Arbeitskraft (siehe 7.2).

- 3.5 Insbesondere bei Unternehmensaufspaltungen oder Übertragungen unter Verwandten, aber auch in anderen Fällen, können Zweifel an einer selbstständigen Tätigkeit durch den Junglandwirt auftreten.

Eine selbstständige landwirtschaftliche Tätigkeit zeichnet sich u.a. durch den Abschluss marktgerechter Verträge (z. B. bei Maschinenausleihe zwischen Verwandten) aus. Werden solche Verträge zwischen Vertragspartnern abgeschlossen, müssen diese klar und eindeutig formuliert sein. Es muss ersichtlich sein, wer das Unternehmerrisiko und wer die Kosten zu tragen hat. Verträge müssen prüfbar sein und damit schriftlich vorliegen.

Zudem ist eine eindeutige Trennung der Vermögens- und Ertragsverhältnisse zweier oder mehrerer landwirtschaftlicher Unternehmen darzustellen, sofern der Junglandwirt auf Betriebseigentum und Inventar des bzw. der anderen Unternehmen zurückgreifen kann.

Der Junglandwirt muss selbst am Marktgeschehen teilnehmen (z. B. getrennte Konten, getrennte Rechnungslegung, getrennte Bewirtschaftung der Flächen und Tierbestände).

Es wird darauf hingewiesen, dass insbesondere auch die Finanzbehörden Betriebsteilungen auf rechtliche und tatsächliche Umsetzung von Umstrukturierungen landwirtschaftlicher Unternehmen zu selbstständigen Unternehmen prüfen.

4. Wer ist Junglandwirt? Was ist eine erstmalige Niederlassung?

- 4.1 Als Junglandwirt gelten natürliche Personen, die sich erstmals in einem landwirtschaftlichen Betrieb als Betriebsleiter niederlassen und die zum Zeitpunkt der Antragstellung höchstens 40 Jahre alt sind.
- 4.2 „Höchstens 40 Jahre alt“ bedeutet, dass der Junglandwirt den Antrag bis zu einem Tag vor seinem 41. Geburtstag einreichen muss. Der Zeitpunkt der Antragstellung ist entscheidend, nicht der Zeitpunkt der Bewilligung oder der Erhalt der Zahlungen. Beachtet werden muss, dass im Rahmen des Gesetzes zur Durchführung der im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik finanzierten Direktzahlungen (GAP-Direktzahlungen-Gesetz - GAPDZG) eine abweichende Regelung gilt. Hier wird bei der Altersgrenze auf das Jahr der Niederlassung abgestellt.

- 4.3 Die Gewährung der Niederlassungsbeihilfe für Junglandwirte ist nicht an den Bezug der Junglandwirte-Einkommensstützung im Rahmen der Betriebsprämie (Direktzahlungen) geknüpft, sondern an das Vorliegen der Zuwendungsvoraussetzungen der Richtlinie Niederlassungsbeihilfe Junglandwirte.
- 4.4 Eine erste Niederlassung liegt vor, wenn der Antragsteller erstmalig selbstständig ein landwirtschaftliches Unternehmen auf eigene Rechnung und in eigenem Namen als Einzelperson bewirtschaftet oder erstmals die wirksame Kontrolle einer juristischen Person oder Personenvereinigung innehat, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausübt. Als Nachweise können Bescheinigungen der Alterskasse, der Berufsgenossenschaft, Kauf- und Pachtverträge, Gesellschafterverträge und Registerauszüge herangezogen werden.
- 4.5 Im Rahmen der Niederlassungsbeihilfe für Junglandwirte wird die wirksame Kontrolle im Sinne einer alleinigen bzw. stimmenmehrheitlichen Verfügungsgewalt über den jeweiligen landwirtschaftlichen Betrieb - gleich in welcher Rechtsform - in der Person des Junglandwirtes verstanden. Fördervoraussetzung ist demnach die eigenverantwortliche, aktive Steuerung aller operativen Prozesse. Eine bloß passive Kontrolle mittels Vetorechten in den jeweiligen Organen und/oder Gremien genügt nicht.
- 4.6 Handelt es sich bei Antrag stellenden Unternehmen nicht um eine natürliche Person, sondern um eine juristische Person oder um eine Vereinigung natürlicher Personen, so kann dieses Unternehmen grundsätzlich auch Zahlungen für Junglandwirte erhalten, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
- Zum Zeitpunkt der Antragstellung darf der betreffende Junglandwirt höchstens 40 Jahre alt sein.
 - Der betreffende Junglandwirt beherrscht das Unternehmen als Betriebsleiter wirksam und langfristig im Sinne von Ziffer 4.5. Sind am Kapital oder der Betriebsführung mehrere natürliche Personen beteiligt, so muss der Junglandwirt in der Lage sein, die **wirksame und langfristige Unternehmenssteuerung allein** auszuüben. Er muss **Entscheidungen**, insbesondere zur **Betriebsführung, Gewinnverwendung und finanziellen Risiken, auch ohne Zustimmung der Anderen am Kapital oder der Betriebsführung Beteiligten durchsetzen können**. Dies ist bei der Mehrheit der Geschäftsanteile und Stimmrechte anzunehmen. Darüber hinaus darf der Gesellschaftsvertrag keine Regelungen enthalten, die eine alleinige bzw. stimmenmehrheitliche wirksame Unternehmenssteuerung des betreffenden Junglandwirts aushebeln.
 - Die Entscheidungen zur Betriebsführung trifft in der Regel die Geschäftsführung, sodass unabhängig von der Rechtsform der betreffende **Junglandwirt immer Geschäftsführer** sein muss.

- Je nach Rechtsform ist die Vertragsfreiheit unterschiedlich ausgestaltet. Daher muss in jedem Einzelfall durch Vorlage geeigneter Belege nachgewiesen werden, dass der betreffende Junglandwirt die Kontrolle im vorgenannten Sinne ausübt.
- 4.7 Die wirksame und langfristige Kontrolle liegt im Rahmen der Niederlassungsbeihilfe Junglandwirte vor, wenn Folgendes zutrifft:
- a) Antragsteller ist eine **GmbH**
- Der potentielle Junglandwirt ist Gesellschafter, verfügt über mehr als 50 Prozent der Geschäftsanteile, ist Geschäftsführer und besitzt die Stimmenmehrheit. Als Nachweise sind eine Kopie des Gesellschaftsvertrags und ein aktueller Auszug aus dem Handelsregister erforderlich.
- b) Antragsteller ist eine **GbR/eGbR/OHG**
- Der potentielle Junglandwirt ist Gesellschafter, verfügt über mehr als 50 Prozent der Geschäftsanteile, ist Geschäftsführer und besitzt die Stimmenmehrheit. Als Nachweise sind eine Kopie des Gesellschaftsvertrags und bei der OHG ein aktueller Auszug aus dem Handelsregister erforderlich. Existiert kein schriftlicher Vertrag, so ist eine Erklärung hierüber in Schriftform einzureichen mit dem Hinweis, dass die gesetzlichen Regelungen gelten. Seit 01.01.2024 besteht nach § 707 BGB die Möglichkeit, die GbR für die Eintragung in das Gesellschaftsregister anzumelden. Bei einer eingetragenen Gesellschaft bürgerlichen Rechts (eGbR) ist der entsprechende Auszug aus dem Gesellschaftsregister vorzulegen.
- c) Antragsteller ist eine **KG**
- Der potentielle Junglandwirt ist Komplementär, Geschäftsführer und besitzt die Stimmenmehrheit. Als Nachweise sind eine Kopie des Gesellschaftsvertrags und ein aktueller Auszug aus dem Handelsregister erforderlich.
- d) Antragsteller ist eine **GmbH & Co. KG**
- Der potentielle Junglandwirt ist Gesellschafter, verfügt über mehr als 50 Prozent der Geschäftsanteile, ist Geschäftsführer der Komplementär-GmbH und besitzt die Stimmenmehrheit der Komplementär-GmbH. Als Nachweise sind die Gesellschaftsverträge (GmbH sowie KG) und aktuelle Auszüge aus dem Handelsregister (GmbH sowie KG) erforderlich.
- e) Für **alle, auch hier nicht genannten Unternehmensformen** gilt, dass die wirksame und langfristige Kontrolle des Junglandwirtes durch folgende Belege nachgewiesen werden muss:
- eine Kopie der Satzung oder einer mit dieser vergleichbaren Urkunde, die dem Betriebsinhaber zugrunde liegt.

- sonstige Beschlüsse oder aktuelle Auszüge aus amtlichen Registern (z. B. Handelsregister oder Vereinsregister), die die rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse darlegen, aus denen sich ergibt, dass der Junglandwirt die Kontrolle im antragstellenden Unternehmen in Bezug auf Betriebsführung, Gewinne und finanzielle Risiken hat und keine der vorgenannten Entscheidungen gegen den Junglandwirt getroffen werden kann.

5. Was muss der Geschäftsplan enthalten?

- 5.1 Der Geschäftsplan muss die Ausgangssituation des landwirtschaftlichen Betriebes, Zwischen- und Endziele im Hinblick auf die Entwicklung der Tätigkeiten des landwirtschaftlichen Betriebs und Einzelheiten zu Maßnahmen, die für die Entwicklung der Tätigkeiten des landwirtschaftlichen Betriebs erforderlich sind.
- 5.2 Maßnahmen für ökologische Nachhaltigkeit und Ressourceneffizienz müssen qualifizierte Maßnahmen sein, wie beispielsweise Investitionen, die diesen Anforderungen entsprechen. Denkbar sind weiterhin Maßnahmen im Bereich Bodennutzung, Bodenschutz, Wassermanagement, Energiemanagement, Pflanzenschutzmanagement und Agrobiodiversität.

Aus- und Fortbildungsmaßnahmen sowie die Inanspruchnahme von Beratungsdiensten, die noch im Rahmen der Existenzgründungsbeihilfe Junglandwirte berücksichtigt wurden, sind als Nachweis nicht mehr ausreichend.
- 5.3 Mit der Umsetzung des Geschäftsplanes ist mit Bestandskraft der Bewilligung, spätestens jedoch neun Monate nach der Bewilligung zu beginnen. Der Beginn ist der Bewilligungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
- 5.4 Der Geschäftsplan gibt einen allgemeinen Rahmen für die Entwicklung des Betriebes nach der Niederlassung des Junglandwirtes vor.

6. Welche Voraussetzungen und besonderen Verpflichtungen gelten für die fördernden Vorhaben?

6.1 Der Hauptwohnsitz und Unternehmenssitz müssen in Sachsen-Anhalt liegen. Laut § 7 BGB ist der Hauptwohnsitz der Lebensmittelpunkt einer Person. In R 42 Absatz 1 Sätze 4 bis 8 des LStR 2005 heißt es dazu: „Der Mittelpunkt der Lebensinteressen befindet sich bei einem verheirateten Arbeitnehmer regelmäßig am tatsächlichen Wohnort seiner Familie.“

6-16.2 Liegen die erforderlichen Qualifikationsanforderungen zum Zeitpunkt der Bewilligung durch den Zuwendungsempfänger noch nicht vor, sind diese innerhalb von 36 Monaten ab dem Zeitpunkt der Bewilligung nachzuweisen. Daraus folgt, dass die Ausbildung bereits begonnen sein muss.

6-26.3 Für die Gewährung von Niederlassungsbeihilfe Junglandwirte sind Ober- und Untergrenzen gemessen am Standardoutput festgelegt. Der Standardoutput im landwirtschaftlichen Betrieb beschreibt seine betriebswirtschaftliche Größe und muss mehr als 25.000 Euro und weniger als 850.000 Euro pro Jahr bzw. weniger als 600.000 Euro pro Jahr bei Spezialisierten Ackerbaubetrieben betragen. Für die Berechnung des Standardoutputs ist ein entsprechender Rechner unter <https://elaisa.sachsen-anhalt.de/> eingestellt.

Beteiligte Unternehmen sind bei der Berechnung der Obergrenze des Standardoutputs mit zu berücksichtigen. Diese Regelung dient der Vorbeugung von Umgehungstatbeständen. Daher wird bei Beteiligungen von landwirtschaftlichen Unternehmen an zu fördernden Unternehmen bzw. Beteiligungen von zu fördernden Unternehmen an anderen landwirtschaftlichen Unternehmen durch die Bewilligungsbehörde geprüft, ob die bestehende Obergrenze überschritten wird. Die Anrechnung erfolgt entsprechend der Anteile der Beteiligung.

Bei der Erfüllung der erforderlichen Mindestgrenze des Standardoutputs werden Beteiligungen nicht berücksichtigt.

Es wird nur auf Beteiligungen an oder von landwirtschaftlichen Betrieben abgestellt. Andere Beteiligungen bleiben hier unberücksichtigt.

Es handelt sich bei der Berücksichtigung des Standardoutputs um eine Größengrenze, die neben der bereits bestehenden KMU-Grenze zu berücksichtigen ist. Aufgrund dessen werden auch Beziehungen natürlicher Personen oder einer gemeinsam handelnden Gruppe natürlicher Personen in die Ermittlung der wirtschaftlichen Größe einbezogen.

6-36.4 Forstflächen können nicht als Betriebsflächen zur Ermittlung des Standardoutputs und der benötigten Arbeitskraftstunden für das landwirtschaftliche Unternehmen gewertet werden.

6-46.5 Rechtliche und tatsächliche Voraussetzungen für die unmittelbare Umsetzung des Geschäftsplanes müssen zum Zeitpunkt der Antragstellung, spätestens jedoch zur Bewilligung vorliegen.

6-56.6 Während des Durchführungszeitraumes ist die Bewirtschaftung des Unternehmens sicher zu stellen. Der Durchführungszeitraum beginnt mit Umsetzung des Geschäftsplanes und umfasst einen Zeitraum von fünf Jahren.

6-66.7 An den Bewilligungszeitraum schließt sich ein Fortführungszeitraum von fünf Jahren an, in dem der Zuwendungsempfänger die Fortsetzung der landwirtschaftlichen Tätigkeit und den wirksamen Einfluss auf das Unternehmen sicher zu stellen hat.

7. Wie wird gefördert?

- 7.1 Es wird eine nicht rückzahlbare Festbetragsfinanzierung gewährt.
- 7.2 Der Zuschuss beträgt maximal 100 000 Euro je Junglandwirt und wird für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren unter Berücksichtigung von einer Arbeitskrafteinheit in nachfolgender Höhe gewährt

für das erste und zweite Jahr insgesamt	50 v. H. der Zuwendung,
für das dritte und vierte Jahr insgesamt	30 v. H. der Zuwendung,
für das fünfte Jahr	20 v. H. der Zuwendung.

Bei einem geringeren Arbeitskräftebedarf wird der Zuschuss entsprechend dem gleichen Vomhundertsatz anteilig gewährt.

8. Wie werden die zu fördernden Anträge ausgewählt?

- 8.1 Eine fortlaufende Antragsannahme der Bewilligungsbehörden ist zugelassen.
- 8.2 Detailliertere Informationen zu den Auswahlkriterien finden Sie unter <https://europa.sachsen-anhalt.de/esi-fonds-in-sachsen-anhalt/foerderperiode-2023-bis-2027-eler>.
- 8.3 Die Bewilligungsbehörde bewertet die Anträge anhand der festgelegten Auswahlkriterien. Alle erforderlichen Nachweise sind zur Antragstellung bei der Bewilligungsbehörde vorzulegen, damit diese bei der Punktevergabe berücksichtigt werden können.

- 8.4 Die Anträge müssen einen **Schwellenwert von 500 Punkten** erreichen. Anträge, die diesen Schwellenwert nicht erreichen, **werden abgelehnt**.
- 8.5 Am Auswahlstichtag wird über alle in den ÄLFF vollständig vorliegenden zuwendungsfähigen Anträge eine Rangfolge der Bewilligung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel festgelegt. Die Gesamtpunktzahl eines Antrages entscheidet über die Rangfolge.
- 8.6 Nur Anträge, die bis zu diesem Zeitpunkt vollständig, förderfähig und im Gutachterausschuss behandelt worden sind, werden in die Auswahl der zu fördernden Anträge einbezogen. Anträge, bei denen bis zu diesem Stichtag keine Entscheidung über die Förderfähigkeit getroffen werden konnte, können in diesem Auswahlverfahren nicht für eine Förderung berücksichtigt werden. Die Einreichung des Antrages bis zum genannten Stichtag ist nicht ausreichend.
- 8.7 Bei Punktegleichstand werden zunächst Anträge berücksichtigt, bei denen Frauen die Junglandwirteeigenschaft erfüllen. Als weiteres Auswahlkriterium erfolgt eine Berücksichtigung von Ökobetrieben. Weiterhin wird das Unternehmen berücksichtigt, bei dem der Junglandwirt die Anforderungen an die Qualifikation bereits erfüllt hat. Besteht der Punktegleichstand fort, entscheidet der höhere prozentuale Grünlandanteil an der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche des Unternehmens. Grundlage für die Ermittlung ist grundsätzlich der aktuelle Betriebsprämienantrag zum Zeitpunkt der Antragstellung.
- 8.8 Anträge, die im Rahmen des für den Aufruf zugewiesenen Finanzmittelbudgets nicht bewilligt werden konnten, werden auf eine Warteliste gesetzt. Die Anträge der Warteliste nehmen gleichberechtigt am nächsten Auswahlverfahren teil. Voraussetzung ist, dass die Fördervoraussetzungen, die Auswahlkriterien und der Schwellenwert des vorherigen Aufrufes unverändert gelten.

9. Wonach werden die zu fördernden Anträge ausgewählt?

Auswahlkriterium	Punktzahl
Anteil Dauergrünland (*)	300
Unternehmenssitz in Gebiet mit schwacher Bevölkerungsentwicklung (siehe 9.2)	200
Ausrichtung der Produktion (siehe 9.3) 300 Punkte Schweinehaltung, 300 Punkte Rinderhaltung, 300 Punkte Geflügelhaltung 500 Punkte Schaf- und Ziegenhaltung, 600 Punkte Wanderschäfferei, 600 Punkte Imkerei, 300 Punkte sonstige Tierhaltung oder 600 Punkte Gartenbau/Weinbau/Dauerkulturen	300-600
Freilandhaltung	100
Diversifizierungen im Unternehmen	500
Ökobetriebe	400
Unternehmen ist Haupterwerbsunternehmen (siehe 9.1)	500
Junglandwirt ist Mitglied eines gemeinnützigen Vereins im Ort bzw. in der Region bzw. engagiert sich nachweislich ehrenamtlich	50

* Bei diesem Kriterium erfolgt eine anteilige Berücksichtigung je nach Anteil an der Betriebsfläche

9.1 Haupterwerbsunternehmen sind Unternehmen mit mehr als 50.000 Euro Standardoutput und mindestens einer kalkulatorischen, normativ ermittelten Arbeitskraft.

- 9.2 Beim „Unternehmenssitz in Gebiet mit schwacher Bevölkerungsentwicklung“ ist die Grundlage der Entscheidung die Entwicklung der Bevölkerung nach der Regionalisierten Bevölkerungsprognose. Derzeit liegt die 8. Regionalisierte Bevölkerungsprognose vor. Die 8. Regionalisierte Bevölkerungsprognose (8. RBP) wurde vom Statistischen Landesamt am 27.05.2025 veröffentlicht und ist einsehbar unter <https://statistik.sachsen-anhalt.de/themen/bevoelkerung-mikrozensus-freiwillige-haushaltserhebungen/bevoelkerung/bevoelkerungsprognose-und-haushalteprognose>.
- 9.3 Die Punktevergabe bei der Ausrichtung des Unternehmens erfolgt unter Berücksichtigung der Produktionsrichtung, die einen nicht unwesentlichen Anteil an den Umsatzerlösen einnimmt. Dieser ist bei 25 % der Umsatzerlöse anzunehmen. In dieser Kategorie können nur einmal Punkte vergeben werden.

10. Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen

- 10.1 Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, unabhängig von der Fördersumme spätestens vier Wochen nach Beginn der Umsetzungsphase, bestimmte Informations- und Kommunikationsmaßnahmen zu erfüllen.
- Erläuterungstafel oder elektronische Anzeige: Stellen Sie eine Erläuterungstafel oder eine gleichwertige elektronische Anzeige an einer für die Öffentlichkeit deutlich sichtbaren Stelle auf. Die Lesbarkeit der Tafel oder Anzeige muss gewährleistet sein. Diese Tafel oder Anzeige muss die Ziele und Ergebnisse des Vorhabens sowie die finanzielle Unterstützung der Europäischen Union (EU) hervorheben. Das Signet-Paar (siehe Abschnitt Signet-Paar) muss enthalten sein.
 - Website und Social Media: Beschreiben Sie das Vorhaben auf Ihrer offiziellen Website und den offiziellen Social-Media-Sites (sofern vorhanden), einschließlich der Ziele und Ergebnisse, und heben Sie die finanzielle Unterstützung der EU hervor.
 - Unterlagen und Kommunikationsmaterial: Heben Sie die Unterstützung der EU auf allen Unterlagen und Kommunikationsmaterialien zur Durchführung des Vorhabens, die für die Öffentlichkeit oder für Teilnehmer bestimmt sind, in Form des Unionseblems bei ausschließlicher EU-Finanzierung und dem Signet-Paar im Fall der Kofinanzierung des Landes Sachsen-Anhalt sichtbar hervor.

- Signet-Paar: Das Signet-Paar besteht aus den Logos des Landes Sachsen-Anhalt, der EU und dem Text, „Finanziert von der Europäischen Union“ oder „Kofinanziert von der Europäischen Union“. Dieses steht Ihnen auf der Webseite <https://eufonds.sachsen-anhalt.de/fondsuebergreifende-informationen/kommunikationspflichten> in unterschiedlichen Farbvarianten zur Verfügung.

Die zur Verfügung gestellten Signet-Paare dürfen nicht modifiziert oder mit anderen grafischen Elementen oder Texten zusammengefügt werden. Keine andere visuelle Identität oder kein anderes Logo darf verwendet werden, um auf die Unterstützung durch die EU hinzuweisen. Werden neben dem Signet-Paar weitere Logos dargestellt, dürfen diese nicht größer als das Logo der EU sein.

10.2 Die „Gestaltungsleitlinien für die Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen zur Umsetzung des GAP-Strategieplans in Sachsen-Anhalt für die Förderperiode 2023-2027“ sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides. Nähere Anforderungen sind den „Gestaltungsleitlinien für Begünstigte von Mitteln aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu entnehmen. Die Gestaltungsleitlinien können unter <https://europa.sachsen-anhalt.de/esi-fonds-in-sachsen-anhalt/foerderperiode-2023-bis-2027-eler> heruntergeladen werden.



**Kofinanziert von der
Europäischen Union**

11. Maßnahmen zur Transparenz

- 11.1 Aufgrund der bestehenden beihilferechtlichen Regelungen gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) 2022/2472 müssen Beihilfen von mehr als 10 000 Euro für in der landwirtschaftlichen Primärproduktion tätige Empfänger neben der Beschreibung der Beihilferegelung veröffentlicht werden.

12. Was ist beim Zahlungsantrag zu beachten?

- 12.1 Der erste Auszahlungsantrag für das erste und zweite Jahr ist nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides und mit Anzeige des Beginns der Umsetzung des Geschäftsplanes einzureichen.
- 12.2 Die Zahlung für das dritte und vierte Jahr erfolgt nach Vorlage des zweiten Auszahlungsantrages. Dies kann frühestens nach dem ersten Jahr der Umsetzung des Geschäftsplanes erfolgen. Der Auszahlungsantrag ist mit dem Nachweis der Aufnahme der wirtschaftlichen Aktivität durch Buchführungsabschlüsse des ersten oder zweiten Jahres zu verbinden.
- 12.3 Voraussetzung für die Schlusszahlung ist die Vorlage eines ausführlichen Sachberichtes zur Umsetzung des Geschäftsplanes zum Schlusszahlungsantrag. Der ausführliche Sachbericht hat mindestens drei Buchführungsabschlüsse zu umfassen, die eine Darstellung der Entwicklung des Unternehmens zulassen. In diesem Bericht ist die Umsetzung der im Geschäftsplan genannten Ziele ausführlich und umfänglich darzustellen. Die Erfüllung der Maßnahmen für ökologische Nachhaltigkeit und Ressourceneffizienz ist nachzuweisen und die wirtschaftliche Entwicklung des Unternehmens und die Entwicklung der Produktionsgrundlagen zu erläutern. Schlussberichte, die nur unvollständig sind und die genannten Punkte nicht enthalten, werden als Schlusszahlungsberichte nicht anerkannt. Der letzte vorzulegende Buchführungsabschluss muss das Datum des Endes des Bewilligungszeitraumes enthalten. Auch diesen Jahresabschlüssen sind Berichte zur Umsetzung des Geschäftsplanes beizufügen.
- 12.4 Auszahlungen nach 12.2 und 12.3 sind von der ordnungsgemäßen Umsetzung des Geschäftsplanes abhängig.

- 12.5 Juristische Personen und Personenvereinigungen haben den Nachweis der wirksamen Kontrolle des Junglandwirtes über den Durchführungszeitraum zu führen.
- 12.6 Auszahlungen können nur innerhalb des Bewilligungszeitraumes erfolgen.

13. Wie ist der Verwendungsnachweis zu führen?

- 13.1 Der Nachweis der Verwendung der Mittel im Durchführungszeitraum erfolgt anhand von Buchführungsabschlüssen und Darstellung der Entwicklung des Unternehmens, insbesondere der Entwicklung der Produktionsfaktoren und Naturalerträge.
- 13.2 Die Prüfung der Fortführung des Unternehmens im **Fortführungszeitraum** wird durch die Bewilligungsbehörden mittels der vorliegenden Unterlagen aus dem Bereich der Direktzahlungen vorgenommen. Weitere Unterlagen können bei Bedarf vom Zuwendungsempfänger abgefordert werden.
- 13.3 Der Junglandwirt hat der Bewilligungsbehörde unverzüglich den Wechsel des Eigentümers des Unternehmens, einen Gesellschafterwechsel, eine Änderung der wirksamen Kontrolle oder den Hinzutritt neuer Gesellschafter sowie eine Betriebsaufgabe innerhalb des Bewilligungszeitraumes und des Fortführungszeitraumes anzuzeigen.

14. Sonstige Informationen

- 14.1 Die Maßnahme ist mit anderen Maßnahmen kombinierbar. Eine Doppelförderung ist jedoch auszuschließen.

KONTAKT:

Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten des Landes Sachsen-Anhalt

**Referat 51 - Agrarpolitik, Einzelbetriebliche Förderung, Agrarmarketing,
Kordinierung ELER/ESF
Hasselbachstraße 4
39104 Magdeburg**

**Standort:
Leipziger Str. 58
39112 Magdeburg**

**Telefon: 0391 567 1867
E-Mail: Poststelle@mw.sachsen-anhalt.de**



**Kofinanziert von der
Europäischen Union**